

43/98,99



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Kantonales Amt für Raumplanung
18. JUNI 1980
<i>Abt.</i>

VOM
6. Juni 1980

Nr. 2994

I.

Die auf dem Gemeindegebiet von Biberist und Lüsslingen liegende Bürenstrasse ist in einem schlechten Zustand. Die Fahrbahn ist nur 6,40 m breit, was bei dem stark gemischten Verkehr (hoher Anteil an Lastwagen und Zweiradfahrern) immer wieder zu unfallträchtigen Situationen führt. Hinzu kommt, dass der 50 Jahre alte Betonbelag zahlreiche Stufen und Risse aufweist. Für den Zweiradverkehr bildet dieser Zustand eine zusätzliche Gefahr. Die Einwohnergemeinde Lüsslingen hat beim Bau-Departement mehrfach auf diesen Zustand hingewiesen und Abhilfe verlangt.

Auf Grund dieser Gegebenheiten hat das Kantonale Tiefbauamt im Einvernehmen mit den Einwohnergemeinden Biberist und Lüsslingen ein Sanierungsprojekt ausgearbeitet. Im wesentlichen ist vorgesehen, beidseitig der Fahrbahn einen Fahrradstreifen anzuhängen und den schadhafte Betonbelag mit Asphalt zu überdecken. Gleichzeitig ist die Vergrößerung der sehr engen Kurvenradien geplant.

II.

Der Erschliessungsplan wurde gemäss § 68 des kantonalen Baugesetzes vom 25. Februar 1980 - 26. März 1980 beim Kreisbauamt I und auf der Gemeindkanzlei Biberist öffentlich aufgelegt. Er umfasst in einer 1. Etappe das Teilstück von der Wäscherei Gloria (früher Zigarettenfabrik) bis 110 m westlich der Elektrowicklerei Fluri (früher Tanklager Bünzli).

Gegen das Projekt erhob Hans Staub, Landwirt in Lüsslingen, Einsprache. Am 29. April 1980 fand zwischen dem Einsprecher und einem Vertreter des Kantonalen Tiefbauamtes eine Einspracheverhandlung statt, die jedoch nicht zum Rückzug der Einsprache führte.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den Erschliessungsplan bestehen keine begründeten technischen Einwendungen; er ist daher zu genehmigen.

Die Einsprache Staub wurde mit Verfügung des Bau-Departementes vom 16. Mai 1980 abgewiesen. Der Einsprecher hat gegen die Verfügung keine Beschwerde erhoben.

Es wird

beschlossen:

1. Der Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) Bürenstrasse in der Gemeinde Biberist wird genehmigt.
2. Für den Fall, dass mit den Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassenbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, ist das Expropriationsverfahren einzuleiten. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (3) Zi/k

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Kant. Tiefbauamt (4) mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Amt für Raumplanung mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt I, Solothurn mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde 4562 Biberist mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde 4574 Lüsslingen

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung):

"Der Erschliessungsplan Bürenstrasse in Biberist
wird genehmigt".

EINSCHREIBEN an:

Herrn Hans Staub, Landwirt, 4574 Lüsslingen